Drucksache 1643/2025-2023, Anlage 1

Satzung

für den

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)

der Stadt Bielefeld

Aufgrund der §§ 7, 27 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz – TIntG) vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW. S. 1179) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 17.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Bielefeld zeichnet sich durch eine vielfältige Stadtgesellschaft aus. Menschen mit Einwanderungsgeschichte prägen das gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und politische Leben der Stadt in wesentlicher Weise mit. Ihre gleichberechtigte politische Teilhabe ist eine Voraussetzung für Chancengerechtigkeit, demokratische Legitimation, gesellschaftlichen Zusammenhalt und ein respektvolles Zusammenleben in Vielfalt.

Mit dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schafft die Stadt Bielefeld ein dauerhaftes Gremium der institutionellen Beteiligung auf kommunaler Ebene. Der Ausschuss bringt die Perspektiven, Erfahrungen und Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte in die kommunalpolitischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse ein.

Integration ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Deshalb kann sich der ACI mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss wirkt insbesondere an der Weiterentwicklung einer teilhabeorientierten, integrationspolitisch kohärenten und diskriminierungssensiblen Stadtpolitik mit. Er leistet damit einen Beitrag dazu, gleichberechtigte Teilhabe, Anerkennung, Chancengerechtigkeit und demokratische Mitwirkung aller Menschen in der Bielefelder Stadtgesellschaft zu stärken.

§1 Aufgaben

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist das kommunale Gremium zur politischen Beteiligung der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte und wirkt an einer chancengerechten, diskriminierungssensiblen und teilhabeorientierten Stadtpolitik mit.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertritt die Interessen der in Bielefeld lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte und hat darüber hinaus in Angelegenheiten der Chancengerechtigkeit und Integration einen gesamtstädtischen Querschnittsauftrag.

(3) Die Rechte des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ergeben sich insbesondere aus § 3 dieser Satzung.

§2 Zusammensetzung

(1) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören 24 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) 16 stimmberechtigte Mitglieder werden entsprechend § 27 Absatz 3 GO NRW in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Personen im Sinne des § 27 Absatz 4 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberin bzw. Einzelbewerber gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

(3) 8 der stimmberechtigten Mitglieder (Mitglieder des Rates) werden vom Rat der Stadt bestellt.

(4) Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung laufende Wahlperiode bleibt die aufgrund der bisherigen Festlegungen des Rates gebildete Zusammensetzung des Ausschusses gem. § 27 Absatz 10 GO NRW unberührt. Ab der nächsten Wahlperiode gelten für die Zusammensetzung die Absätze 1 bis 3.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann aus besonderen Gruppen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht vertreten sind, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter analog § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW als Sachverständige bzw. als Sachverständigen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

§3 Rechte, Kompetenzen

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

1. behandelt in Abstimmung mit dem Rat Themen und Aufgaben der Chancengerechtigkeit und Integration in der Stadt.

2. kann sich über Ziffer 1 hinausgehend mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

3. kann dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss auf Antrag eine Anregung oder Stellungnahme vorlegen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll

1. zu allen die Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Bielefeld betreffenden Angelegenheiten Vorschläge machen und Anregungen unterbreiten.

2. zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist ihr bzw. ihm dazu das Wort zu erteilen.

(2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister Fragen richten. Diese sind wie Anfragen gemäß der Geschäftsordnung des Rates zu behandeln und in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration zu beantworten.

(3) Vorlagen der Verwaltung, Anträge von Ratsmitgliedern, Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt und Anregungen von Einwohnerinnen und Einwohnern, die die besonderen Interessen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren, sollen dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Beratung dieser Angelegenheiten soll grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

(4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit durchführen.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist im Rahmen der Haushaltsplanberatungen frühzeitig vor der Beratung in den Ausschüssen zu beteiligen. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben bzw. Fragen kommunaler Integrationsförderung und -arbeit betreffen oder berühren und kann dazu Vorschläge und Anregungen geben. Dies gilt insbesondere für

- die Förderung von Vereinen, Initiativen und Selbstorganisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in der Migrations-, Integrations- und Antidiskriminierungsarbeit tätig sind.
- Fördermittel im Rahmen kommunaler Projekte zur Integrationsförderung und -arbeit. Dabei sollen insbesondere Projekte der Kooperation, der Begegnung, des friedlichen, gleichberechtigten Austauschs, Miteinanders und Zusammenlebens priorisiert werden.
- die Verwendung von EU-, Bundes- oder Landesmitteln zur Förderung der Integration.

(6) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration stehen im Rahmen der jeweils geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Festlegungen Rechte zu. Dies bezieht sich insbesondere auf die ihm zur Erledigung seiner Aufgaben und zur Wahrung seiner Rechte nach dieser Satzung vom Rat der Stadt nach § 27 Absatz 8 GO NRW zur Verfügung gestellten Mittel. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration, über die ihm vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entscheiden kann.

Der Rat der Stadt kann dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration darüber hinaus im Rahmen der GO NRW in der jeweils geltenden Fassung und auf Grundlage der Hauptsatzung weitere Entscheidungskompetenzen übertragen.

§4 Mitwirkung in Ausschüssen und anderen Gremien

Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sollen auf Empfehlung des Gremiums durch den Rat als sachkundige Einwohnerin bzw. als sachkundiger Einwohner (vgl. § 58 Absatz 4 GO NRW) insbesondere in folgende Ausschüsse und Gremien gewählt werden:

• Anregungs- und Beschwerdeausschuss

• Jugendhilfeausschuss

• Kulturausschuss

• Schul- und Sportausschuss

• Sozial- und Gesundheitsausschuss

• Stadtentwicklungsausschuss

• Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz

• Seniorenrat

• Beirat für Behindertenfragen

• Fachbeirat für Mädchenarbeit

• Delegierten-/Mitgliederversammlung der von den kommunalen Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration gebildeten Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf Landesebene (vgl. § 13 Absatz 1, TIntG NRW)

• Hauptausschuss der von den kommunalen Ausschüssen für Chancengerechtigkeit und Integration gebildeten Vertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf Landesebene (vgl. § 13 Absatz 1, TIntG NRW).

§5 Vorsitz

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von allen stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration aus den durch Urwahl gewählten Vertreterinnen bzw. Vertretern der Menschen mit Einwanderungsgeschichte (vgl. § 2 Absatz 2 dieser Satzung) gewählt. Dabei wird in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist das Mitglied, das die zweithöchste Stimmenzahl erreicht und zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter ist das Mitglied, das die dritthöchste Stimmenzahl erreicht. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Verbleibt es bei Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder (s. hierzu § 2 Absatz 1 dieser Satzung) gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

§6 Konstituierung

Sobald alle stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gem. § 2 dieser Satzung feststehen, lädt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister diese zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration.

§7 Sitzungen

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bereiten die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vor.

(2) Die Tagesordnung für die Sitzungen setzt die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister fest. Für die Aufstellung der Tagesordnung und für die Einladungsfristen gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog.

(3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist einzuladen, wenn die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein Fünftel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangt.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration. In ihrer bzw. seiner Abwesenheit wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vertreten.

(5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Erfolgt wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Einladung, so ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zu der zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration teil. Als grundsätzlich beauftragt i. S. des Satz 1 gilt die Leiterin bzw. der Leiter des Kommunalen Integrationszentrums.

(7) Über die Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt dem Kommunalen Integrationszentrum – Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration – und wird von diesem wahrgenommen.

§9 Wahl- und Amtszeit

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis der neu gewählte Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zusammentritt.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt (vgl. § 27 Absatz 3 Satz 5 GO NRW).

§10 Rechtsstellung der Mitglieder, Sitzungsgeld und Geltung anderer Bestimmungen

(1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung gelten die §§ 30, 31, 32, 33, 43 Absatz 1, 44 GO NRW entsprechend.

(2) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 2 Abs. 2 der Satzung wird gemäß § 27 Abs. 9 GO NRW i. V. m. § 14 Abs. 1 und 4 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld Sitzungsgeld gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen

- des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
- des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3.

(3) Für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gelten im Übrigen die Regelungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld. Für die Regelung der inneren Angelegenheiten (vgl. § 27 Absatz 7 Satz 2 GO NRW) gilt die Geschäftsordnung des Rates hinsichtlich der Ausschüsse analog. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann seine inneren Angelegenheiten auch durch eine eigene Geschäftsordnung regeln.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Bielefeld vom 14.02.2014 außer Kraft.